Satzung
für den Jagdgebrauchshundverein Steverland e.V., die am 24. Mai 2022 auf der Mitgliederversammlung beschlossen wurde

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Steverland e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Lüdinghausen.

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Tierzucht und des Tierschutzes sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere durch:

a) Ausbildung von Jagdgebrauchshunden aller Rassen,
b) Ausbildung von Verbandsrichtern durch Schulung von Richteranwärtern,
c) Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. und diesem Verband angeschlossenen Zuchtverbänden,
d) sonstige Maßnahmen, die der Förderung des Jagdgebrauchshundwesens dienen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern,
b) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördern. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die von der Mitgliedsversammlung hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützt, die Satzung anerkennt und unbescholten ist. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sie erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV anerkannt.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,
b) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten in Schriftform durch Einschreiben,
c) durch Ausschluss,
d) durch Streichung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
b) bei erheblichen Schädigungen der Vereinsinteressen, der Interessen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.,
c) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer schweren ehrenrührigen Strafe, auch wenn diese erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt wird,
d) wenn er trotz zweimaliger Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedversammlung. Die Mitglieder haben ein Einspruchsrecht. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat.

Artikel 7

Ehrenratsordnung

Die Vereinsmitglieder erkennen die Ehrenratsordnung des Jagdgebrauchs-hundverbandes e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist, an.

Artikel 8

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedbeiträge werden im 1. Quartal des Kalenderjahres vom Konto des Mitgliedes durch Einzugsermächtigung abgebucht.

Artikel 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) der Gesamtvorstand.

Artikel 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll bis spätestens 31.03. erfolgen. Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben schriftlich (per E-Mail oder per Postdienst) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur erfolgen. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Beschluss des Gesamtvorstandes schriftlich einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angebe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) Satzungsänderung,
b) Festsetzung der Beiträge ,
c) Prüfung der Rechnungsbelege und Entlastung des Vorstandes,
d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
e) Wahl von zwei Kassenprüfern; die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für höchstens zwei Jahre. Die Bestimmung der Kassenprüfer soll in der Art erfolgen, dass jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt und ein Kassenprüfer wieder gewählt wird.
f) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins im laufenden Geschäftsjahr.
g) Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu fertigen, das durch den Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse zu a) werden mit Dreiviertelmehrheit, die zu b) bis f) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Artikel 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter,
c) dem Kassierer und seinem Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann aber einzelne Vorstandmitglieder oder den gesamten geschäftsführenden Vorstand vor Ablauf dieser Zeit von seinem Posten entheben, wenn dies im Interesse des Vereins nötig erscheint. Der geschäftsführende Vorstand ist erstmalig in dem Jahr neu zu wählen, in dem die Satzung angenommen wird. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Artikel 12

Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

a) die Ehrenvorsitzenden,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) drei Beisitzer, wovon wenigsten zwei anerkannte Verbandsrichter sein müssen.

Artikel 13

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand leitet und regelt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch. Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehört die Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.. Für die Ausrichtung und Durchführung der Prüfungen ist ein verantwortlicher Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser hat die in den einzelnen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Aufgaben in Bezug auf Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zu erfüllen.

Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, die Ausgaben auf Einnahmen der durch die Mitgliedsbeiträge, Nenngelder, Spenden und Zuschüsse des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. eingehenden Beiträge zu beschränken. Ausnahmsweise notwendige höhere Ausgaben sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung selbst. Der Gesamtvorstand ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

Artikel 14

Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich die Ausgaben ersetzt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder des Vereins entstehen.

Artikel 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonderen hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn er mit einer Mehrheit von dreiviertel aller in der Versammlung anwesender Vereinsmitglieder gefasst wird. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gestellt werden.
Bei Auflösung und/oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Jagdgebrauchshundverband e.V., Triftstraße 22, 37327 Leinefelde-Wobis zu. Der Gesamtvorstand führt die Abwicklung der Auflösung durch.

Artikel 16

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Artikel 17

Datenaustausch

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Daten untereinander anzufordern und zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben oder aufgrund sonstiger berechtigter Interessen erforderlich ist.

Sonstige berechtigte Interessen sind insbesondere

a) Organisation und Durchführung von Prüfungen,
b) Berichterstattung über durchgeführte Prüfungen
c) Veröffentlichung von Ergebnislisten auf der Homepage des Vereins.

Artikel 18

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Angelegenheiten aller Art ist der Sitz des Jagegebrauchshundvereins Steverland e.V..

Artikel 19

Schlussbestimmungen

Für Eventualfälle, die in dieser Satzung nicht ihren Niederschlag gefunden haben, gelten die Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches“.

Die letzte Satzung in der Fassung vom 15. Februar 2013 ist bekannt. Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 24. Mai 2022 in Lüdinghausen in der Mitgliederversammlung beschlossen.